

Neuregelung IG Versandhandel ab 1.7.2021

Änderung Umsatzsteuerort von Unternehmerort auf Bestimmungsland

Wegfall der Lieferschwelle

Bisherige Regelung:

Lieferungen von Unternehmern an Privatkunden in einem anderen EU-Land waren bis zum Überschreiten der Lieferschwelle in jenem Land umsatzsteuerbar, in dem der liefernde Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Wurde die Lieferschwelle eines EU-Landes überschritten, wurden alle Lieferungen an Privatkunden in dieses betreffende EU-Land steuerbar. Der Unternehmer musste sich dann in diesem Land umsatzsteuerlich registrieren lassen und eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben.

Beispiel:

Lieferant in AT, Private Kunden in DE (Lieferschwelle EUR 100.000,--)

Lieferungen bis EUR 100.000,-- => Österreichische USt

ab dem Umsatz der die EUR 100.000,-- überschreitet => Deutsche USt

Werden auch Privatkunden in anderen EU-Ländern beliefert, bleibt für diese die österreichische USt, solange die betreffenden Lieferschwellen der anderen EU-Länder nicht überschritten werden.

Regelung neu ab 01.07.2021:

Lieferungen von Unternehmern an Privatkunden sind in jenem EU-Land steuerbar, in dem der Privatkunde ansässig ist. Die Lieferschwelle existiert nicht mehr!

Ausnahme: Der Gesamtbetrag der Entgelte derartiger Lieferungen (in allen EU-Ländern insgesamt) hat den Betrag von EUR 10.000,-- weder im vorangegangenen noch im laufenden Kalenderjahr überstiegen (auf diese Ausnahme kann verzichtet werden).

Beispiel:

Lieferant in AT, Privatkunden in DE, ES und IT.

Es sind somit für die Privatkunden die jeweiligen Umsatzsteuern in DE, ES bzw. IT zu verrechnen und abzuführen.

Hier kommt das neue EU-OSS (EU-One-Stop-Shop) ins Spiel.

Man kann sich bei seinem Finanzamt für sein EU-Land zum EU-OSS registrieren lassen (das wird sinnvollerweise meist das Finanzamt des liefernden Unternehmers sein). In diesem Land müssen dann alle unter das EU-OSS fallenden Umsatzsteuern erklärt werden. Die Registrierung ist nur in einem einzigen EU-Land möglich. In Österreich erfolgt die Registrierung via FinanzOnline und ist nur mit einer gültigen UID-Nummer möglich.

Ab dem Kalendervierteljahr, das auf die Antragsstellung folgt, ist das EU-OSS anzuwenden.

Unternehmen, die bereits vor dem 1. Juli 2021 zum MOSS (= Vorgänger des EU-OSS) werden automatisch zu EU-OSS-Teilnehmern. Ein separater Antrag zum EU-OSS ist daher nicht notwendig.

Die **EU-OSS-Meldung** ist in Österreich quartalsweise über FinanzOnline einzureichen (auch Null-Meldung falls keine Umsätze im betreffenden Quartal waren!). Dies muss **innerhalb eines Monats nach Quartalsende** erfolgen. Dieselbe Frist gilt für die Zahlung.

Die EU-OSS-Meldung ist defacto eine Auflistung wieviel Umsatzsteuer, in welchem EU-Land und aus welchem Grund, abgeführt werden muss. Die Summe dieser Umsatzsteuern ist dann auf ein dafür eigens dafür vorgesehenes Konto beim Finanzamt Österreich (wenn dort die Registrierung erfolgte) zu überweisen und das Finanzamt leitet die Umsatzsteuern dann an die betreffenden EU-Länder weiter. Somit bleibt eine umsatzsteuerliche Erfassung des Unternehmers in den jeweiligen EU-Staaten seiner Privatkunden erspart.

The screenshot shows the 'OSS-Umsatzsteuererklärung' form. The browser address bar shows the URL: https://fon-moss.bmf.gv.at/extern/moss/test_fileupload_oss?execution=e1s1. The form is titled 'FINANZ OSS-EU (MOSS)'. On the left, there is a sidebar with options: 'EU-OSS Umsätze ab 01.07.2021', 'Erklärung einreichen/korrigieren', 'Erklärung suchen', 'Unternehmensprofil ändern', 'Registrierung beenden', and 'Abmelden'. The main form area contains the following sections:

- Identifikation:**
 - Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: ATU1234567
 - Quartal: April-Juni
 - Jahr: 2021
 - Anfangsdatum: 01.04.2021
 - Enddatum: 30.06.2021
- Dienstleistungen aus Österreich und aus Drittstaaten:**

Mitgliedsstaat des Verbrauchs	Steuersatz	Netto-Umsatz (in €)	Steuerbetrag (in €)	Entfernen
Bitte auswählen	Bitte auswählen	0,00	0,00	Entfernen
- Dienstleistungen von Betriebsstätten in anderen Mitgliedstaaten:** (Empty table)
- Warenlieferungen aus Österreich:**

Mitgliedsstaat des Verbrauchs	Steuersatz	Netto-Umsatz (in €)	Steuerbetrag (in €)	Entfernen
Deutschland	19,00% (STANDAR)	500,00	95,00	Entfernen
Spanien	21,00% (STANDAR)	1.000,00	210,00	Entfernen
Italien	22,00% (STANDAR)	20,00	4,40	Entfernen

At the bottom of the form, there are buttons for 'Erklärung einreichen', 'Null-Erklärung einreichen', 'Zwischenspeichern', 'Abbrechen', and 'Eingabe zurücksetzen'. The system tray at the bottom right shows the time 12:19 and date 20.04.2021.

Achtung: Auf den Kunden-Rechnungen muss natürlich bereits die Umsatzsteuer des betreffenden Landes in der korrekten Höhe ausgewiesen werden! Es bedarf also auch der Klärung mit welchem Umsatzsteuersatz (normal oder ermäßigt) das gelieferte Produkt in dem Empfängerstaat zu belasten ist – das kann durchaus unterschiedlich zur österreichischen Umsatzsteuer sein!

Umsatzsteuersätze in der EU lt. WKO findet man an folgendem Link:

[Mehrwertsteuersätze in der EU - WKO.at](https://www.wko.at/service/steuern/Mehrwertsteuersaetze_in_der_EU.html)

https://www.wko.at/service/steuern/Mehrwertsteuersaetze_in_der_EU.html

Sonst ist noch wichtig:

- Bei umsatzsteuerlichen Kleinunternehmern ist darauf zu achten, dass die Kleinunternehmerregelung nur für in Österreich steuerbare Umsätze gilt. Da die Umsätze an Privatkunden ab sofort im Bestimmungsland umsatzsteuerbar sind, gilt hier die Kleinunternehmerregelung nicht. Daher sind diese Umsätze (sofern über der Kleinunternehmer-Grenze von EUR 10.000,--) im Bestimmungsland steuerbar sind und ggf. steuerpflichtig!
- Die Abrechnung im EU-OSS erfolgt richtig im Quartal in dem die Leistung erbracht wurde. Das Zahlungsdatum ist nicht erheblich (Problem EA-Rechnung mit ISt-Besteuerung)
- Über das EU-OSS können auch alle anderen Dienstleistungsumsätze erklärt werden, die bisher schon im Empfängerland umsatzsteuerbar waren.
- Es können im EU-OSS nur Umsatzsteuern für Länder erklärt werden, in dem der Unternehmer weder seinen Sitz noch eine Betriebsstätte hat (sonst UVA im betreffenden Mitgliedsstaat).
- Im Rahmen des EU-OSS können keine Vorsteuern geltend gemacht werden. Diese sind nach wie vor Rückerstattungsverfahren zu beantragen.
- Die Aufbewahrungspflicht für Unterlagen des EU-OSS beträgt 10 Jahre.